



VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 15.08.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sportstätten Südstadt"-Nr. 0-70 - und die Teilaufhebung der Bebauungspläne "Schulzentrum Südstadt", Nr. 0-43 (um die in dessen Plangebiet gelegene Teilfläche des Flurstücks 79 -Flur 7, Gemarkung Burgdorf-), "Schulzentrum Südstadt", Nr. 0-80 (um die in dessen Plangebiet gelegene Teilfläche des Flurstücks 79 -Flur 7, Gemarkung Burgdorf-) und "Tennisanlage Südstadt", Nr. 0-52 (um die in dessen Plangebiet gelegenen Flurstücke 80 und 81 -Flur 7, Gemarkung Burgdorf-) beschlossen.

Aufstellungsbeschluß und Teilaufhebungsbeschlüsse wurden gemäß § 2 (1) BauGB am 14.10.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Burgdorf, 28.10.1993

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juli 1992).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hannover, 23.11.1993

(LS)

gez. Reinke
Stadtdirektor

gez. Oelfke
Vermessungsdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Sportstätten Südstadt" - Nr. 0-70 - wurde am 20.08.1991 ausgearbeitet.

Burgdorf, 28.10.1993

Stadtbaumeister

Stadtplanungsabteilung

gez. Koenig
Bauberrät

gez. Heinrich
Baumtsrat

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 01.09.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0-70 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie die vorgesehene Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 0-43, Nr. 0-80 und Nr. 0-52 wurden am 14.10.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 26.10.1992 bis 27.11.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt.

Burgdorf, 28.10.1993

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 28.10.1993 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 0-43, Nr. 0-80 und Nr. 0-52, den Bebauungsplan "Sportstätten Südstadt" -Nr. 0-70- als Satzung (§ 10 BauGB) und die dazugehörige Begründung als Begründung i.S. von § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Burgdorf, 28.10.1993

gez. Reinke
Stadtdirektor

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

Hannover, 14.02.1994

(LS)

gez. Todtenhausen

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 10.03.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 10.03.1994 rechtsverbindlich geworden; gleichzeitig treten die Bebauungspläne Nr. 0-43, Nr. 0-80 und Nr. 0-52 hinsichtlich der von den Teilaufhebungen erfaßten Teilflächen außer Kraft.

Burgdorf, 17.03.1994

gez. Reinke
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf, 13.03.1995

gez. Reinke
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf,

Stadtdirektor

PRAAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. v. 8.12.86 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Burgdorf den vorliegenden Bebauungsplan "Sportstätten Südstadt" - Nr. 0-70, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Hiermit verbunden ist die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 0-43, Nr. 0-80 und Nr. 0-52, um deren vom Plangebiet Nr. 0-70 erfaßten Teilflächen.

Burgdorf, 28.10.1993

gez. Ziemba
Bürgermeister

(LS)

gez. Reinke
Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb des Plangebietes sind alle sportlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen und Nutzungen zulässig.
- Die Zulässigkeit von Gebäuden richtet sich nach den Regelungen der textlichen Festsetzungen 2, 3 und 4.
- Für die Kampfrichtertürme, Tribünen und Außenanlagen gelten keine besonderen Größenbeschränkungen, soweit sie für einzelne Sportarten erforderlich sind und sich großenteils im Rahmen der DIN 18035 "Sportplätze" oder entsprechender Normen und Orientierungswerte des DSB halten.
2. Auf den Flurstücken 79, 80 und 81 ist eine Ballsportanlage mit entsprechenden sanitären Einrichtungen bis zu max. 4000 m² Grundfläche zulässig.
3. Auf den Flurstücken 75, 79, 80 und 81 ist ein ein- oder zweigeschossiges Vereinsheim bis zu einer Grundfläche von 600 m² mit folgenden Nutzungen: (wie z.B.) Vereins-, Gastronomie-, Schulungs- und Fitneß- und Schlafräumen zulässig.
4. Auf den Flurstücken 85 und 86/1 ist ein ein- oder zweigeschossiges Vereinsheim bis zu einer Grundfläche von 300 m² mit folgenden Nutzungen: (wie z.B.) Vereins-, Gastronomie-, Schulungs- und Fitneßräumen zulässig.
5. Ausnahmen von der Größenbeschränkung der unter den Nr'n. 2, 3 und 4 aufgeführten baulichen Anlagen können bei Nachweis eines darüber hinausgehenden Bedarfs um bis zu 25 % zugelassen werden.
6. Die festgesetzten Pflanzflächen sind unter Beachtung des Nds. Nachbarrechts derart mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen, daß ein lückenloser Bewuchs entsteht.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Fläche für Spiel- und Sportanlagen
- Sportanlagen

Verkehrsflächen

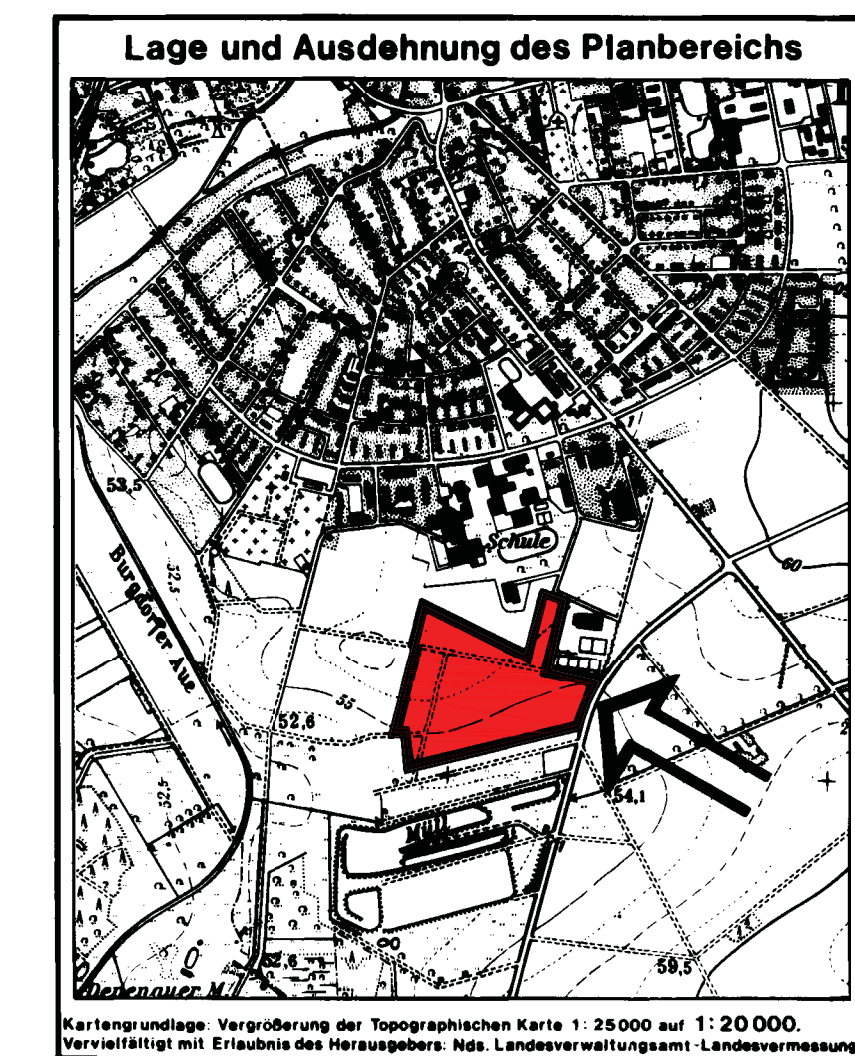
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- und Ausfahrt

Nutzungsregelungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

- St
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



STADT BURGDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 0-70

"SPORTSTÄTTEN SÜDSTADT"

Bearbeitet: Stadtplanungsabteilung

Datum: 20.09.1991/20.07.1992

Maßstab: 1:1000

Blattgröße: 108,6 x 59,4